



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 7 (Art. 33) wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) In Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„²Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, indem er für jede in Frage kommende Zahl von Ausschussmitgliedern mit dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend Art. 35 Abs. 2 GLKrWG für alle Parteien und Wählergruppen mit den Wählerstimmen die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen feststellt. ³Bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.““

2. Die bisherigen Buchst. b bis c werden die Buchst. c bis d.

§ 3 (Änderung der Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, indem er für jede in Frage kommende Zahl von Ausschussmitgliedern mit dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend Art. 35 Abs. 2

GLKrWG für alle Parteien und Wählergruppen mit den Wählerstimmen die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen feststellt; bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.““

§ 4 (Änderung der Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 26 wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Hierbei hat der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, indem er für jede in Frage kommende Zahl von Ausschussmitgliedern mit dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend Art. 35 Abs. 2 GLKrWG für alle Parteien und Wählergruppen mit den Wählerstimmen die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen feststellt; bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.“

b) In Abs. 3 wird Satz 3 aufgehoben.““

Begründung:

Zu § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 6 Buchst. a und § 4 Nr. 4 Buchst. a:

Grundsätzlich muss bei der Verteilung der Sitze eines Gremiums sich der Wählerwille in bestmöglicher Weise widerspiegeln. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die Gemeinde- und Landkreisvertretungen sind zwar Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament, dennoch repräsentieren sie nach ständiger Rechtsprechung die Gemeindebürger. So ergibt sich aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie aus Art. 27 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) derzeitige Fassung das zu beachtende „Spiegelbildlichkeitsgebot“. Um diesem in umfassender Form Rechnung zu tragen sind zwei Aspekte neu zu berücksichtigen: Zum einen erfolgt durch die Änderung eine Anpassung des Sitzverteilungsverfahrens in den Gremien nach Sainte-Laguë/Schepers, entsprechend den Änderungen zum Sitzverteilungsverfahren bei

Kommunalwahlen in Bayern. Bisweilen haben die Regelungen offen gelassen, wie die zu gewährleistende Spiegelbildlichkeit konkret zur Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen der Kreistage und Gemeinderäte führen soll. Damit waren bisweilen alle Verfahren zulässig, die dies garantieren. Hier konnte es jedoch entsprechend auch zu bewussten Entscheidungen für ein Sitzverteilungsverfahren kommen, das lediglich für eine Mehrheitspartei das bestmögliche Ergebnis zu Tage bringt. Denn erst mit der Geschäftsordnung konnte sich für ein Sitzverteilungsverfahren entschieden werden. Mit einer einheitlichen Behandlung nach dem Sitzverteilungsverfahren in den Gremien nach Sainte-Laguë/Schepers werden solche Konflikte in Zukunft nicht mehr relevant sein und das Sitzverteilungsverfahren wird auf allen kommunalen Ebenen einheitlich.

Zum anderen würden die Ausschüsse im Gemeinderat mit den Fraktionsstärken berechnet und nicht mit den Wählerstimmen. Dies führe dazu, dass mit den auf- oder abgerundeten Zahlen der Fraktionsstärken und nicht mit dem Wählerwillen beschließende Ausschüsse bestimmt werden. Die Ausschusssitze müssen mit den Wählerstimmen gerechnet werden um die Spiegelbildlichkeit zu gewährleisten. Der Wählerwille muss bestmöglich abgebildet werden, was durch diese Regelung gewährleistet wird.

Zu § 3 Nr. 6 Buchst. b:

Die Änderung wurde aus § 3 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung übernommen.

Zu § 4 Nr. 4 Buchst. b:

Die Änderung wurde aus § 4 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung übernommen.